

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI sind geregelt.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI per Verordnung

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **NMI-Verordnung**

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen (NMI-Verordnung)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	13. Juni 2023

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2023)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die Bundesregierung entsendet Soldaten des Bundesheeres zu einem Auslandseinsatz in den Irak auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

### **Ziele**

**Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI sind geregelt.**

Beschreibung des Ziels:

Die Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes, der nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG in den Irak entsendeten Personen, sind im Verordnungsweg geregelt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI per Verordnung

### **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Regelung der Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI per Verordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in den Irak im Rahmen der NMI aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Verkehrsleitung
- Vorläufige Festnahme
- Kontrolle und Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen und sonstigen Sachen
- Sicherstellung von Fahrzeugen, Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Beendigung von Angriffen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen

Umsetzung von:

Ziel 1: Die Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz NMI sind geregelt.



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.5.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 13.06.2023 17:54:04

WFA Version: 0.0

OID: 586

A0|B0